



Nutzungsbedingungen

Allgemeiner Teil

der

Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU

- nachfolgend ITB EVU genannt -
für seine Serviceeinrichtungen

(Version 2.1)

ITB EVU – Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU
Friedrich-Franz-Str. 8
14770 Brandenburg a. d. Havel
Tel. 03381 / 34 04 - 0
Fax 03381 / 34 04 - 22
info@itb.villmann-gruppe.de




Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungsverzeichnis und Inkrafttreten	4
1.1	Abkürzungen	4
1.2	Inkrafttreten	4
2	Zweck und Geltungsbereich der Nutzungsbedingungen (NBS)	4
2.1	Serviceeinrichtungen der ITB Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU (ITB EVU).....	4
2.2	Diskriminierungsfreie Nutzung und Leistungserbringung	5
2.3	Geltungsbereich	5
2.4	NBS - AT und NBS - BT	5
2.5	Rechtsverbindlichkeit der deutschen Fassung	5
3	Zustandekommen von Nutzungsverträgen.....	5
3.1	Zugangsberechtigte (ZB).....	5
3.2	Nutzungsverträge	5
3.3	Zugangsanmeldungen.....	6
3.4	Öffnungszeiten der Zentralen Disposition der ITB EVU (Dispo) und Kontakt	6
3.5	Inhalt der Zugangsanmeldung.....	6
3.6	Anforderung nutzungsspezifischer Informationen, Mustervertrag	6
3.7	Bearbeitungsfrist.....	7
3.8	Angebot und Annahme des Nutzungsvertrags	7
3.9	Nutzungsanzeige.....	7
4	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	7
4.1	Grundsätze.....	7
4.2	Genehmigungen und Haftpflichtversicherung.....	8
4.3	Ausländische Genehmigungen.....	9
4.4	Benutzung der Eisenbahninfrastruktur	9
4.5	Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis.....	9
4.6	Anforderungen an die Fahrzeuge.....	10
4.7	Information zu den vereinbarten Nutzungen.....	10
4.8	Kapazitäten	11
4.9	Störungen in der Betriebsabwicklung	11
4.10	Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis.....	12
4.11	Mitfahrt im Führerraum.....	12
4.12	Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur	12
4.13	Instandhaltungs- und Baumaßnahmen.....	13
4.14	Information über Nutzungseinschränkungen	13
5	Nutzungsentgelt	13



5.1	Kalkulation der Entgelte durch ITB EVU.....	13
5.2	Rechnungsstellung und Zahlung der Nutzungsentgelte	13
6	Sicherheitsleistung, Aufrechnung.....	13
6.1	Sicherheit für Benutzung	13
6.2	Zweifel an der Zahlungsfähigkeit.....	13
6.3	Angemessene Sicherheitsleistung.....	14
6.4	Aufrechnungsbefugnis.....	15
7	Haftung.....	15
7.1	Keine Garantiehafung.....	15
7.2	Haftungsbegrenzung	15
7.3	Begrenzung bei Verletzung von Kardinalpflichten	15
7.4	Leistungen von Versorgungsunternehmen.....	16
7.5	Erfüllungsgehilfen	16
7.6	Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit	16
7.7	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher	16
8	Gefahren für die Umwelt	17
8.1	Grundsatz.....	17
8.2	Umweltgefährdende Einwirkungen	17
8.3	Bodenkontaminationen.....	17
8.4	Ausgleichspflicht zwischen ITB EVU und ZB.....	17
9	Vorzeitige Vertragsbeendigung	17
9.1	Recht zur fristlosen Kündigung.....	17
9.2	Wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung der anderen Vertragspartei.....	17
9.3	Wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des ZB.....	18
9.4	Schriftform	18
10	Datenschutz	19
11	Force majeure	19
12	Anwendbares Recht, Gerichtsstand	19
13	Härteklausele	19
14	Schlussbestimmungen	19
15	Anhänge zu diesem Dokument	20

	Nutzungsbedingung Allgemeiner Teil ITB EVU Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU	Dokument: ITB-F0430-2-1
		Datum:
		Version: 2.1

1 Abkürzungsverzeichnis und Inkrafttreten

1.1 Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BNetzA	Bundesnetzagentur
BOA	Anordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
Dispo	Zentrale Disposition der ITB EVU
EBOA	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
ITB EVU	Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU
NBS	Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung
NBS - AT	Nutzungsbedingungen – Allgemeiner Teil
NBS - BT	Nutzungsbedingungen – Besonderer Teil
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
ZB	Zugangsberechtigte(r)
Ziff.	Ziffer

1.2 Inkrafttreten


Die Bundesnetzagentur (BNetzA) wurde über die Neufassung der Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung (NBS) unterrichtet. Die NBS treten vorbehaltlich etwaiger Widersprüche der BNetzA sechs Wochen nach der Unterrichtung in Kraft. Die Überarbeitung der NBS wird den Zugangsberechtigten (ZB) vor dem Inkrafttreten nur als rechtlich nicht bindender Entwurf mitgeteilt. Mit dem Inkrafttreten werden die NBS auf der Internetpräsenz der ITB EVU unter <https://www.villmann-gruppe.de/impressum.html> veröffentlicht und den Zugangsberechtigten bei Zugangsanmeldung per E-Mail übermittelt.

2 Zweck und Geltungsbereich der Nutzungsbedingungen (NBS)

2.1 Serviceeinrichtungen der ITB Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU (ITB EVU)

Die ITB Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU (ITB EVU) mit Sitz in Brandenburg an der Havel ist ein Eisenbahnverkehrs- und -infrastrukturunternehmen (EVU und EIU).

In der Infrastruktursparte betreibt ITB EVU Serviceeinrichtungen an den Standorten Altenburg, Brandenburg, Burg, Leipzig-Engelsdorf, Niedersachswerfen und Nordhausen.

	Nutzungsbedingung Allgemeiner Teil ITB EVU Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU	Dokument: ITB-F0430-2-1
		Datum:
		Version: 2.1

2.2 Diskriminierungsfreie Nutzung und Leistungserbringung

Die Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung (NBS) gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten (ZB) einheitlich:

- die diskriminierungsfreie Benutzung der Infrastruktur und
- die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.

2.3 Geltungsbereich

Die Nutzungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen ITB EVU und den ZB, die sich aus der Benutzung der Infrastruktur und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.

2.4 NBS - AT und NBS - BT

Die Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung gliedern sich in den vorliegenden Allgemeinen Teil mit Allgemeinen Zugangsvoraussetzungen sowie Entgelt- und Leistungsstörungenregelungen (NBS - AT) und einen Besonderen Teil mit Besonderen Zugangsvoraussetzungen und der Infrastrukturbeschreibung der Serviceeinrichtungen (NBS – BT, s. Anlage 1). Die Infrastruktur der Serviceeinrichtungen und die in den Serviceeinrichtungen angebotenen Leistungen sind in den NBS - BT beschrieben. Die NBS – AT und NBS – BT gelten für alle Standorte der ITB EVU.

2.5 Rechtsverbindlichkeit der deutschen Fassung

Allein rechtsverbindlich sind die NBS in deutscher Sprache. Werden die Nutzungsbedingungen in einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union veröffentlicht, dient dies lediglich der besseren Information von ZB.


3 Zustandekommen von Nutzungsverträgen

3.1 Zugangsberechtigte (ZB)

ZB zu den Serviceeinrichtungen der ITB EVU sind alle, die als Berechtigte einen Antrag auf Zugang stellen. Hierzu zählen gemäß § 1 Abs. 12 ERegG neben EVU auch internationale Gruppierungen von EVU, andere natürliche oder juristische Personen, insbesondere zuständige Behörden im Rahmen der öPersVerkDienste-VO (EG) 1370/2007, Verlager, Spediteure und Unternehmen des kombinierten Verkehrs, die ein gemeinwirtschaftliches oder einzelwirtschaftliches Interesse am Erwerb von Kapazitäten in Serviceeinrichtungen haben einschließlich von Unternehmen, die Güter durch ein EVU befördern lassen wollen sowie die nach § 1 Abs. 2 des Regionalisierungsgesetzes durch Landesrecht bestimmten Stellen. Ebenfalls zugangsberechtigt sind die Fahrzeug- und Wagenhalter.

3.2 Nutzungsverträge

ITB EVU gewährt den ZB Zugang zu den Serviceeinrichtungen auf Grundlage eines zuvor abzuschließenden Nutzungsvertrags. Für die Nutzung der Abstellgleise werden Abstellverträge, für die Zugbildungen werden Zugbildungsverträge und für

	Nutzungsbedingung Allgemeiner Teil ITB EVU Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU	Dokument: ITB-F0430-2-1
		Datum:
		Version: 2.1

Durchfahrten werden Infrastrukturverträge abgeschlossen, die allesamt Nebenleistungen umfassen können. Nutzungsverträge können für eine einmalige Nutzung oder über einen bestimmten Nutzungszeitraum für eine Vielzahl von Nutzungen abgeschlossen werden.

3.3 Zugangsanmeldungen

Mit der Zugangsanmeldung begehrt der ZB den Abschluss eines Nutzungsvertrags. Zugangsanmeldungen können während der Öffnungszeiten der zentralen Disposition (Dispo) der ITB EVU telefonisch oder per E-Mail bekannt gegeben werden.

3.4 Öffnungszeiten der Zentralen Disposition der ITB EVU (Dispo) und Kontakt

Die Öffnungszeiten der Dispo lauten:

Montag – Freitag, 6:30 Uhr - 15:00 Uhr.

Die Zugangsanmeldung bei der Dispo kann erfolgen per E-Mail oder Telefon:

E-Mail: info@itb.villmann-gruppe.de
 Telefon: 03381 / 34 04 - 17


3.5 Inhalt der Zugangsanmeldung

Mit der Zugangsanmeldung übergibt der ZB folgende Grundinformationen an ITB EVU:

Name des ZB und Vertreter, Korrespondenzdaten (Anschrift, Telefon, E-Mail),
 Name des EVU oder des Fahrzeughalters, sofern vom ZB verschieden,
 Nutzungsart (z. B. Abstellen von Wagen),
 Nutzungszeitraum bzw. Nutzungsdauer,
 Angaben zu Fahrzeug, Wagen und Gütern, Traktion, Ladung, Tonnage,
 Zuglänge, Gewicht, Fahrzeugzustand gereinigt/ungereinigt.

3.6 Anforderung nutzungsspezifischer Informationen, Mustervertrag

Die mit der Zugangsanmeldung übergebenen Informationen werden von ITB EVU auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft. Fehlende Angaben sowie nutzungsspezifische Informationen werden unverzüglich nachgefordert. Hierzu ergänzt ITB EVU das Formular Vertragsmuster (Anlagen 3, 4 oder 5) unter Hervorhebung der vom ZB nachzutragenden Informationen und zu übergebenden Nachweise und übersendet diesen vorbereiteten Vertragsentwurf unverzüglich an die in den Korrespondenzdaten genannte E-Mailadresse des ZB. Fehlende Informationen werden von ITB EVU und vom ZB unverzüglich angefordert und bereitgestellt.

	Nutzungsbedingung Allgemeiner Teil ITB EVU Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU	Dokument: ITB-F0430-2-1
		Datum:
		Version: 2.1

3.7 Bearbeitungsfrist

ITB EVU wickelt ausschließlich Gelegenheitsverkehre außerhalb einer Netzfahrplanung ab und ist verpflichtet, Zugangsanmeldungen die bei ITB EVU eingehen einschließlich Ad-hoc-Anträge unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen, zu beantworten und wird nur bei einer besonders aufwändigen Bearbeitung von dieser Frist abweichen.

3.8 Angebot und Annahme des Nutzungsvertrags

ITB EVU prüft die vom ZB im Vertragsentwurf ergänzten Informationen und eventuelle Änderungswünsche. Der vollständig retournierte Vertragsentwurf wird unverzüglich von ITB EVU gezeichnet und an den ZB mit einer Bindefrist von fünf Arbeitstagen zur Gegenzeichnung und Rücksendung übermittelt. Die Übermittlung des gezeichneten Nutzungsvertrags ist ein Angebot der ITB EVU, das vom ZB binnen fünf Arbeitstagen (montags bis freitags, außer feiertags) angenommen werden kann. Angebot und Annahme bedürfen der Schriftform. Hierzu können die Zeichnungen auch per Unterschriftenscan erfolgen und insbesondere auch per E-Mail oder per Fax übermittelt werden.

3.9 Nutzungsanzeige

Jede konkrete Nutzung der Serviceeinrichtungen der ITB EVU wird von den ZB, mit denen ITB EVU einen Nutzungsvertrag abgeschlossen hat, telefonisch oder per E-Mail der Dispo angezeigt und von der Dispo telefonisch und/oder per E-Mail bestätigt. Für die Nutzungsanzeige verwenden die ZB und die Dispo das Formular „Nutzungsanmeldung“ (Anlage 6). Telefonische Nutzungszusagen der ZB werden von ITB EVU an die im Nutzungsvertrag benannte Kontakt-E-Mail des ZB bestätigt.

4 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

4.1 Grundsätze

4.1.1


Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

4.1.2

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.

4.1.3

Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

	Nutzungsbedingung Allgemeiner Teil ITB EVU Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU	Dokument: ITB-F0430-2-1
		Datum:
		Version: 2.1

4.2 Genehmigungen und Haftpflichtversicherung

Mit dem ersten Zugangsangebot eines jeden Jahres weist der ZB durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er bzw. das von ihm beauftragte EVU oder der Fahrzeughalter im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:

- Einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten oder zur Teilnahme am Eisenbahnbetrieb oder
- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU

sowie

- einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. Bei Vorliegen einer Ausnahme von der Versicherungspflicht nach § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a), Abs. 2 Nr. 1 AEG weist der ZB nach, dass das EVU oder der Fahrzeughalter von einem nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.


Das EVU kann den Nachweis der Unternehmensgenehmigung auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder einer Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 AEG

erbringen.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu ITB EVU unterhält.

Die Aufhebung und jede Änderung der Unternehmensgenehmigung, der Sicherheitsbescheinigung, der zusätzlichen nationalen Bescheinigung oder der ausländischen Genehmigung sowie des Haftpflichtschutzes teilt der ZB der ITB EVU unverzüglich in Textform mit.

	Nutzungsbedingung Allgemeiner Teil ITB EVU Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU	Dokument: ITB-F0430-2-1
		Datum:
		Version: 2.1

4.3 Ausländische Genehmigungen

Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Unternehmensgenehmigung oder in einer anderen Sprache verfassten Genehmigung oder Haftpflichtversicherung verlangt ITB EVU die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache.

4.4 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur

4.4.1

Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig. Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Allgemeinen und im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen enthaltenen Vorschriften der ITB EVU.

4.4.2

Die ZB können folgende Leistungen der Entgeltliste grundsätzlich in Eigenerbringung durchführen:

Pos. P1 bis P3: Durchfahrten und Be- und Entladung.

Pos. P4 bis P5: Abstellung von Wagen und Loks nur an den Standorten ohne Betriebsführung Burg und Leipzig-Engelsdorf


Pos. P7, P8, P13: Wagentechnische Untersuchung, Lauffähigkeitsuntersuchung, Fahrplanbestellung

Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Infrastruktur und Dienstleistungen erforderlich sind, ergeben sich aus den NBS – BT und den Anlagen. ITB EVU stellt dem ZB die erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der ZB kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen, soweit nicht Urheberrechte Dritter beeinträchtigt werden. Bei Eigenerbringung fallen nur Entgelte für von ITB EVU erbrachte oder in Anspruch genommene Leistungen an.

4.5 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

Das vom ZB eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Eisenbahninfrastruktur geltenden Bau- und Betriebsordnung (BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen. Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

ITB EVU vermittelt dem Personal des ZB vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es kann sich mit Zustimmung des ZB eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann der ZB seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

	Nutzungsbedingung Allgemeiner Teil ITB EVU Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU	Dokument: ITB-F0430-2-1
		Datum:
		Version: 2.1

4.6 Anforderungen an die Fahrzeuge

4.6.1

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der geltenden Bau- und Betriebsordnung (BOA/ EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen oder genehmigt sein. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

4.6.2

Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

4.7 Information zu den vereinbarten Nutzungen

4.7.1


ITB EVU stellt sicher, dass der ZB über alle erforderlichen Umstände unverzüglich informiert wird. Dies gilt insbesondere für:

- Zustand der benutzten Eisenbahninfrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und die sich auf den Betrieb des ZB auswirken können (z. B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs),
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, soweit sie für weitere Dispositionen des ZB von Bedeutung sein können,
- Leistungseinschränkungen,
- Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

4.7.2

Der ZB stellt sicher, dass ITB EVU über alle erforderlichen Umstände unverzüglich informiert wird. Dies gilt insbesondere für:

- Zusammensetzung des Zuges (z. B. Länge, Zugmasse, Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
- etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),

	Nutzungsbedingung Allgemeiner Teil ITB EVU Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU	Dokument: ITB-F0430-2-1
		Datum:
		Version: 2.1

- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),
- Besonderheiten aufgrund von Großveranstaltungen.

4.8 Kapazitäten

4.8.1

Die dem ZB eingeräumten Kapazitäten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.8.2

Ein Handel mit Kapazitäten ist nicht erlaubt.

4.8.3

Bei Verstößen steht ITB EVU gemäß Ziff. 9.3 ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

4.9 Störungen in der Betriebsabwicklung

4.9.1

Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich ITB EVU und der ZB gegenseitig und unverzüglich. ITB EVU unterrichtet den ZB umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

4.9.2


Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.

4.9.3

Zur Beseitigung der Störung wendet ITB EVU die in der Dienststörung vorgesehenen Regelungen für das Notfallmanagement an.

4.9.4

Zur Beseitigung der Störung kann ITB EVU am Standort insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll ITB EVU die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Ziff. 5 NBS – BT und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.

	Nutzungsbedingung Allgemeiner Teil ITB EVU Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU	Dokument: ITB-F0430-2-1
		Datum:
		Version: 2.1

4.9.5

Der ZB hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen.

Der ZB hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Eisenbahninfrastruktur nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegengebliebene Züge). In jedem Falle ist auch ITB EVU jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen liegengebliebener Züge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale der ITB EVU – soweit möglich nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Ziff. 4.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des ZB betreten, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des ZB Weisungen erteilen. Das Personal des ZB hat den Weisungen Folge zu leisten.

4.9.6

ITB EVU hat Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Infrastrukturen, Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen oder Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

4.10 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

ITB EVU hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass der ZB seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale der ITB EVU Fahrzeuge des ZB betreten und dem Personal des ZB Weisungen erteilen. Das Personal des ZB hat den Weisungen Folge zu leisten.


4.11 Mitfahrt im Führerraum

ITB EVU bzw. seine von ihm dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Ziff. 4.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des ZB mitfahren.

Die Mitfahrt erfolgt unentgeltlich, sofern nicht der ZB ausdrücklich ein angemessenes Entgelt verlangt.

4.12 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur

ITB EVU ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der ZB zu verändern. Über geplante

	Nutzungsbedingung Allgemeiner Teil ITB EVU Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU	Dokument: ITB-F0430-2-1
		Datum:
		Version: 2.1

Änderungen informiert es die ZB unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

4.13 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

ITB EVU kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen jederzeit durchführen. Es führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des ZB so gering wie möglich gehalten werden.

4.14 Information über Nutzungseinschränkungen

ITB EVU informiert die ZB per E-Mail über Nutzungseinschränkungen aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen sowie über vorübergehende Kapazitäts- und Nutzungsbeschränkungen der Serviceeinrichtung, die den Betrieb beeinflussen könnten, jeweils unverzüglich. Dies gilt nicht im Falle von Ad-hoc-Maßnahmen, die nur mit kurzzeitigen oder sonst geringfügigen Nutzungseinschränkungen verbunden sind.

5 Nutzungsentgelt

5.1 Kalkulation der Entgelte durch ITB EVU

Die in der Entgeltliste (Anlage 2) genannten Entgelte wurden anhand der Grundsätze des § 32 ERegG ermittelt.

5.2 Rechnungsstellung und Zahlung der Nutzungsentgelte

Die von ITB EVU erhobenen Entgelte werden auf Grundlage der Entgeltliste (Anlage 2) berechnet. Die Nutzungsentgelte werden monatlich auf Basis der ermittelten Nutzungen gemäß der Entgeltliste bis zum 10. des Folgemonats zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und vorbehaltlich anderer Zahlungsvereinbarung binnen einer Woche nach Rechnungseingang von den ZB gezahlt.

6 Sicherheitsleistung, Aufrechnung


6.1 Sicherheit für Benutzung

ITB EVU macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen. Dies gilt nicht für ZB im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 Buchstaben a und c ERegG.

6.2 Zweifel an der Zahlungsfähigkeit

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des ZB bestehen bei

- länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung,
- Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden monatlichen Gesamtentgeltes,

	Nutzungsbedingung Allgemeiner Teil ITB EVU Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU	Dokument: ITB-F0430-2-1
		Datum:
		Version: 2.1

- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- bei Neukunden mit negativem Auskunftersuchen.

6.3 Angemessene Sicherheitsleistung

Angemessen ist eine Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils in einem Monat (Sicherungszeitraum) zu entrichtenden Gesamtentgeltes für bereits vereinbarte oder erfahrungsgemäß in Anspruch genommene Leistungen.

Dabei gilt Folgendes:

6.3.1

Sicherheit ist in Höhe des für den Rest des laufenden Monats insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten. Im Anschluss daran ist Sicherheit jeweils in Höhe des für den Folgemonat insgesamt zu entrichtenden Entgeltes zu leisten.

6.3.2

Werden für einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, weitere Leistungen vereinbart, ist zusätzlich Sicherheit für das hierfür zu entrichtende Entgelt zu leisten.


6.3.3

Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden. Die Bürgschaft einer Bank, die von einer Rating-Agentur mit dem Non-Investment Grade versehen wurde, wird nicht akzeptiert.

6.3.4

ITB EVU macht das Verlangen nach Sicherheitsleistung in Textform geltend. Für die Fälligkeit der Sicherheitsleistung gilt Folgendes:

- Ist Entgelt für den Rest des laufenden Monats zu sichern, muss die Sicherheitsleistung binnen fünf Bankarbeitstagen nach Zugang des Sicherungsverlangens, jedenfalls aber vor Leistungsbeginn erbracht sein.
- Ist Entgelt für einen Folgemonat zu sichern, muss die Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor dem Beginn des Folgemonats erbracht sein.
- Ist Entgelt für weitere in einen Sicherungszeitraum, für den bereits Sicherheitsleistung erbracht wurde, fallende Leistungen zu sichern, muss die hierauf entfallende Sicherheitsleistung spätestens zwei Werktage vor Leistungsbeginn erbracht sein. Ist dies aufgrund kurzfristig vereinbarter Leistungen nicht mehr zeitgerecht möglich, muss die Sicherheitsleistung jedenfalls vor Leistungsbeginn erbracht sein.

	Nutzungsbedingung Allgemeiner Teil ITB EVU Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU	Dokument: ITB-F0430-2-1
		Datum:
		Version: 2.1

6.3.5

Kann ITB EVU die rechtzeitige Erbringung der Sicherheitsleistung nicht feststellen, ist es ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung nachweislich erbracht worden ist.

6.3.6

Der ZB kann die Sicherheitsleistung durch Entgeltvorauszahlung abwenden.

6.4 Aufrechnungsbefugnis

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7 Haftung

7.1 Keine Garantiehaftung

Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung der ITB EVU wegen anfänglicher Sachmängel der Infrastruktur wird ausgeschlossen.


7.2 Haftungsbegrenzung

Andere Schadensersatzansprüche des ZB einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie

- a) auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ITB EVU oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
- b) auf der fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht durch ITB EVU oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
- c) auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung der ITB EVU oder seiner Erfüllungsgehilfen, oder
- d) auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft der Infrastruktur, oder
- e) auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung der ITB EVU oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

7.3 Begrenzung bei Verletzung von Kardinalpflichten

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der ITB EVU für Schäden, die nicht

	Nutzungsbedingung Allgemeiner Teil ITB EVU Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU	Dokument: ITB-F0430-2-1
		Datum:
		Version: 2.1

Personenschäden sind, der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

7.4 Leistungen von Versorgungsunternehmen

Sofern und soweit ITB EVU Elektrizität, oder auch Fernwärme, Gas und Wasser aus den Versorgungsnetzen von Versorgungsunternehmen zur Verfügung stellt, wird der ZB im Falle einer Haftung der ITB EVU bei Leistungsstörungen keine weitergehenden Schadensersatzansprüche geltend machen, als sie ITB EVU nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen gegenüber dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zustehen. Der ZB hat einen Schaden unverzüglich sowohl ITB EVU als auch unmittelbar dem beliefernden Versorgungsunternehmen schriftlich mitzuteilen.

7.5 Erfüllungsgehilfen

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der ITB EVU.


7.6 Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit

Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Insoweit haftet ITB EVU uneingeschränkt bei Vorsatz und Fahrlässigkeit (auch seiner Erfüllungsgehilfen).

7.7 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher

Kann nicht festgestellt werden, ob ITB EVU oder der ZB einen Schaden bei ITB EVU oder bei einem Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere ZB die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung

- a) Weist ein ZB nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist er von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die ZB insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

	Nutzungsbedingung Allgemeiner Teil ITB EVU Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU	Dokument: ITB-F0430-2-1
		Datum:
		Version: 2.1

8 Gefahren für die Umwelt

8.1 Grundsatz

Der ZB ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

8.2 Umweltgefährdende Einwirkungen

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung oder Nutzung des ZB oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom ZB verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, hat der ZB unverzüglich die nächste besetzte Betriebsstelle der ITB EVU zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des ZB für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen der ITB EVU notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

8.3 Bodenkontaminationen

Bei Bodenkontaminationen, die durch den ZB – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst ITB EVU die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der verursachende ZB. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 7.7.

8.4 Ausgleichspflicht zwischen ITB EVU und ZB

Ist ITB EVU als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den ZB – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der ZB die der ITB EVU entstehenden Kosten. Hat ITB EVU zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 7.7.


9 Vorzeitige Vertragsbeendigung

9.1 Recht zur fristlosen Kündigung

Der Nutzungsvertrag gilt für die vereinbarte Zeit. Jede Vertragspartei darf den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen.

9.2 Wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung der anderen Vertragspartei

Ein wichtiger Grund liegt über die Regelungen der §§ 314, 323 Abs. 2 BGB hinaus vor, wenn

	Nutzungsbedingung Allgemeiner Teil ITB EVU Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU	Dokument: ITB-F0430-2-1
		Datum:
		Version: 2.1

- a) eine Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie – etwa wegen Verweigerung der Abstellung des Pflichtenverstoßes - zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei – etwa aus dringenden betrieblichen Gründen der Serviceeinrichtung - nicht zumutbar ist;
- b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche oder geltende technische Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
- c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Vertragspartei gestellt wird.


9.3 Wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des ZB

ITB EVU steht darüber hinaus ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrags zu, wenn

- a) ITB EVU nicht mehr im Besitz der für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Genehmigungen ist,
- b) der ZB schuldhaft umweltgefährdende Einwirkungen und Bodenkontaminationen verursacht hat,
- c) die für die Leistungserbringung erforderlichen Kapazitäten infolge von technischen, betrieblichen, organisatorischen oder sonstigen Störungen nicht mehr vorhanden sind und absehbar auch nicht mehr bereitgestellt werden können,
- d) bei Verstoß gegen die Kapazitätspflichten gemäß Ziff. 4.8,
- e) bei unberechtigter Zahlungsverweigerung, z. B. trotz Fälligkeit und unstreitiger Leistungserbringung oder bei Aufrechnung mit einer nicht unbestrittenen und nicht titulierten Gegenforderung.

9.4 Schriftform

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

	Nutzungsbedingung Allgemeiner Teil ITB EVU Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU	Dokument: ITB-F0430-2-1
		Datum:
		Version: 2.1

10 Datenschutz

ITB EVU darf die die jeweiligen Nutzungsverträge betreffenden Daten nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften verarbeiten und speichern. Die Einzelheiten ergeben sich aus der auf der Website der ITB EVU verfügbaren Datenschutzerklärung: <https://www.villmann-gruppe.de/datenschutz.html>

11 Force majeure

In Fällen schwerwiegender Ereignisse höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von ihren Leistungspflichten befreit.

Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen, unerwartet auftretender Pandemien oder Epidemien, Krieg, politische Unruhen, Terrorakte sowie nicht von der jeweiligen Vertragspartei verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen.

Eine automatische Vertragsauflösung ist damit nicht verbunden. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesen NBS ist Brandenburg a.d. Havel als Sitz der ITB EVU.


13 Härteklausel

Sollte es zu einer Änderung der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen kommen, werden die Vertragspartner die Nutzungsvereinbarung erforderlichenfalls an die neuen rechtlichen und operativen Gegebenheiten einvernehmlich anpassen.

14 Schlussbestimmungen

Die Überschriften zu den einzelnen Vorschriften dieser Vereinbarung dienen lediglich der besseren Orientierung und haben keinen eigenständigen Regelungsgehalt oder vom Text abweichende rechtliche Bedeutung. Die Anlagen dieses Vertrages sind integraler Bestandteil und jede Bezugnahme auf diesen Vertrag schließt seine Anlagen automatisch mit ein. Die Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhält jeder der beiden Vertragspartner.

Der Vertrag begründet keine Rechte Dritter. Soweit nicht in diesem Vertrag oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist, ist kein

	Nutzungsbedingung Allgemeiner Teil ITB EVU Industrietransportgesellschaft mbH Brandenburg EVU	Dokument: ITB-F0430-2-1
		Datum:
		Version: 2.1

Vertragspartner berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten ganz oder teilweise abzutreten oder sonst zu übertragen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Dritter oder des ZB finden auch dann keine Anwendung, wenn ITB EVU ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

15 Anhänge zu diesem Dokument

- Anlage 1 Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtung Besonderer Teil (NBS – BT)
- Anlage 2 Entgeltliste
- Anlage 3 Formular Vertragsmuster „Abstellvertrag“
- Anlage 4 Formular Vertragsmuster „Abstellvertrag ohne eigene Betriebsführung“
- Anlage 5 Formular Vertragsmuster „Infrastrukturnutzungsvertrag“
- Anlage 6 Formular „Nutzungsanmeldung“
- Anlage 7 Dienstordnung Altenburg
- Anlage 8 Dienstordnung Brandenburg
- Anlage 9 Dienstordnung Burg
- Anlage 10 Dienstordnung Nordhausen